



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Evangelisch-Theologische Fakultät

Prof. Dr. Christofer Frey

Ruhr-Universität Bochum, Evangelisch-Theologische Fakultät
Postfach 102148, D-4630 Bochum 1

An den Präsidenten
des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
Postfach 1143
4000 Düsseldorf

Universitätsstraße 150
D-4630 Bochum 1
Postfach 102148
Gebäude GA 8/155
Telefon (0234) 700-2506
Telex 0825860
31.5.1989

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des
Landtags von NRW am 16.6.89
(Schwerpunkt: Der sog. "finale Rettungsschuß")

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrage von Herrn Prof. Frey übersende ich Ihnen anbei die Stellung-
nahme zur o.g. öffentlichen Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.: *Kaufhold, Sekretärin*

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 2760

Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags von Nordrhein-Westfalen am 16.06.1989 (Schwerpunkt: Der sog. "finale Rettungsschuß")

1. Die Debatte um den "finalen Rettungsschuß" (manchmal als finaler Todeschuß bezeichnet) läßt mehrere Deutungen zu:

1.1 Entweder geht es vorrangig um einen Regelungsbedarf im Polizeigesetz des Landes, und die politisch-ethischen Grundsatzargumente dienen entweder einer Neuregelung auf einer pragmatischen Ebene bzw. der Fortschreibung bestehender Regeln.

1.2 Oder die Beiträge zur Debatte um den Regelungsbedarf sind Vehikel eines politischen Grundsatzstreits, bei dem die eine oder die andere der vertretenen Meinungen zugleich eine politische Stimmungslage treffen will.

1.3 Wie immer die Diskussion auch zu deuten ist - es rät sich, die prinzipiellen Argumente einer politischen Ethik aufzugreifen und von ihnen her beide möglichen Diskussionsstrategien (1.1 und 1.2) zu beurteilen.

2. Grundlagenfragen einer politischen Ethik

2.1 Die mir zugänglichen Diskussionsbeiträge weisen verschiedene Argumente von prinzipieller Bedeutung auf:

- Die absichtliche Tötung von Menschenleben dürfe niemals Ziel staatlich-hoheitlichen Handelns werden, das Leben der Geisel und das Leben des Rechtsbrechers seien generell schutzwürdig.
- Beider Leben sei zwar vor dem Grundgesetz gleich anerkannt, aber in einem Konflikt 'Leben gegen Leben' mindere sich der Anspruch des Störers der Rechtsordnung auf aktiven Schutz.
- Wenn der Staatsbürger die Durchsetzung seines Rechts und seinen Schutz an den Staat delegiere, dann müsse ihn dieser umfassend schützen - mit weitreichenden Konsequenzen für jene, die das Leben bedrohen.

2.2 Der Schutz und die Förderung des Lebens sind auch in der politischen Ethik des Protestantismus eine Schlüsselfrage. Seit der Reformation besteht ein Konsens, daß die Rechtlichkeit des Staates am Schutz des Lebens und seiner Bedingungen auf der Seite der Untertanen bzw. Bürger zu messen sei. Solange die Autorität der 'Obrigkeit' (im vorneuzeitlichen

Staat) bzw. die zentrale Autorität des neuzeitlichen Staates auf Gottes Autorität bezogen gedacht wurden (metaphysische Staatsidee), konnte der Staat in bestimmten Fällen einen Anteil an Gottes "Majestätsrecht" auf das Leben der Menschen beanspruchen (z.B. bei der Todesstrafe als Sühne). Wird das staatliche Amt jedoch als Dienst verstanden und auf den Konsens der von ihm Betroffenen verwiesen, dann wird der Staat zur "reinen Menschensache" und muß - theologisch-ethisch betrachtet - auf das Recht, ein Leben beenden zu können, verzichten. Das "unveräußerliche" Recht auf Leben kann nicht an den Staat "veräußert" werden. Die neuere protestantische Ethik erkennt überwiegend in der säkularisierten Form des Staates die dem Leben im "Vorletzten" angemessene Form.

2.3 Die Frage, ob die ausdrückliche polizeirechtliche Ermächtigung zum gezielten Schuß auf den Geiselnnehmer als Bekräftigung einer "metaphysisch" legitimierten (zum Eingriff in Leben berechtigten) Staatsautorität mißverstanden werden kann, läßt sich doppelt beantworten:

- prinzipiell: Die Möglichkeit ist gegeben, weil die Autorität und Legitimation des Staates umstritten sind und oft je nach politischem Standort bestimmt werden. Die Furcht, der Staat könne sich als zu schwach erweisen, wird immer wieder lebendig. Eine ausdrückliche Ermächtigung zum gezielten Todesschuß könnte als symbolische Unterstützung einer bestimmten Auffassung vom Staat verstanden werden.
- empirisch: Wie in bestimmten Situationen (und unter dem Einfluß öffentlicher Medien) die Abschaffung der Todesstrafe nicht von der Mehrheit gebilligt wird, so kann ein Geiseldrama die Sehnsucht nach "stärkerer" staatlicher Gewalt wecken. Der Gesichtspunkt der "talio" würde wach (Lebensbedrohung gegen Lebensbedrohung); dabei würde jedoch verkannt, daß die vielzitierte alttestamentliche 'talio' (Auge um Auge...) einen Rechtsfortschritt in ihrer Zeit bedeutete (weil sie an die Stelle der Maßlosigkeit der Blutrache trat) und einen Fortschritt humaner Rechtsvorstellungen erreichen will. Empirische Erhebungen würden vermutlich eine Mehrheit für den "kurzen Prozeß" mit dem Geiselnnehmer ergeben. In solchen Stimmungslagen stünde eine Änderung des Polizeigesetzes im Zwielficht.

Wie die Ablehnung der Todesstrafe nicht auf den gegenwärtigen Konsens baut, sondern einen zukünftigen sucht, so könnte - in schwächerer Form - die Beschränkung auf das Recht der Notwehr (§ 32 und 34

StGB) ein Hinweis auf den immer neu zu gewinnenden Konsens einer säkularen und zugleich humanen Legitimation des Staates sein.

3. Die besondere Verantwortung hoheitlichen Handelns in Grenzsituationen

3.1 Mehrere Stellungnahmen beziehen sich ausdrücklich auf die 'ultima ratio' einer Entscheidung in Grenzsituationen. Außerhalb der Diskussionen des Landtages bzw. seiner Kommission wird Dietrich Bonhoeffer mehrfach zitiert und die von ihm betonte Aufgabe der Christen, Schuld zu tragen, herausgestellt.

3.2 Deshalb soll dieses Beispiel protestantischer politischer Ethik näher untersucht werden:

Bonhoeffer charakterisierte 1933 (!) die Diktatur heilsichtig als jenen Staat, der zugleich zuviel Recht und zu wenig Recht sucht (eine Sondergesetzgebung einführt und zugleich Willkür walten läßt). In seiner Ethik (1940-42) hält er aus theologischen Gründen den Vorrang der staatsbürgerlichen Rechte vor den Pflichten fest (was auch das Leben des Störers der Rechtsordnung qualifiziert).

Die 'ultima ratio' betrifft zunächst den einzelnen im Staat oder als verantwortlichen Sachwalter staatlicher Aufgaben. Er bedarf einer Perspektive, in der alles Leben zu verstehen ist ("Wirklichkeitsgemäßheit") und eines Verständnisses der Bedingungen, in denen sich gemeinsames Leben entfalten kann ("Sachgemäßheit"). Die "Sache" des Staates ist der menschlichen Existenz näher, als es zum Beispiel die Gesetze der Radiotechnik sind. Deshalb gehören zur Sachgemäßheit politischen Handelns auch sittliche Prinzipien, die in Extrembedingungen mit den "nackten Lebensnotwendigkeiten" zusammenstoßen können. In der 'ultima ratio' verstößt staatliches Handeln gegen seine Prinzipien, weil es das Überleben einzelner oder vieler sichern will und keine anderen Bedingungen dazu finden kann.

3.3 Bonhoeffer stellt fest, daß die 'ultima ratio' an die Freiheit des Verantwortlichen appelliert. Folgt man seinem Ansatz, dann erscheint es als sinnvoller, die in solchen Situationen möglicherweise zur Entscheidung Geforderten ethisch und psychologisch vorzubereiten. Die dann notwendige verantwortliche Freiheit wird sich nur schwer bis ins Detail normieren lassen; eher soll der Fall ihres Eintretens eingegrenzt werden. Warum sollten dabei die Gesichtspunkte der Notwehr nicht hinreichen? Die Gerechtigkeit in einer außerordentlichen Situation stellt sich eher als Fallgerechtigkeit (weniger als Regelgerechtigkeit) dar und bedarf dann u.U. entsprechender gerichtlicher Prüfung.

3.4 Überhaupt ist es fraglich, ob die Situationen einer 'ultima ratio' durch Regelungen zu entschärfen sind. Die besondere Verantwortung bleibt: Wann ist keine andere Möglichkeit als ein Leben aufs Spiel setzender Schuß gegeben, wann ist der rechte Zeitpunkt zum Eingriff? Eine explizite Regelung des "finalen Rettungsschusses" über die bestehenden Regelungen hinaus könnte einen Druck erzeugen, die Situation der 'ultima ratio' schnell durch den "finalen Rettungsschuß" aufzulösen. Jedoch bedeutet die von Bonhoeffer herausgestellte Schuldübernahme nicht das "Sündige tapfer!" (weil die Welt eben so ist, wie sie sich darstellt), sondern die angespannte Prüfung des Gewissens, ob die von Schuld gezeichneten Lebensverhältnisse der Menschen tatsächlich nur den einen Lösungsweg zulassen.

4. Verantwortung gegenüber dem Beamten

4.1 Wird der hoheitlich handelnde Beamte durch Weisung des Vorgesetzten in die Situation einer 'ultima ratio' gestellt, dann muß die Verantwortung des Staats ihm gegenüber geklärt sein. Das gilt ebenso gegenüber dem die Weisung Erteilenden.

4.2 Da auch die Befürworter einer möglichen Ergänzung des § 41 ((2)) des Polizeirechts NRW festhalten, daß der für eine bundeseinheitliche Regelung vorgesehene Passus nur die Bestimmung "angriffsunfähig" auslege, scheint die Ergänzung nicht die gebotene Normenklarheit zu erhöhen.

4.3 Offensichtlich läßt sich die Verantwortung des Staates gegenüber seinen Beamten gar nicht durch weitere gesetzliche Normen zum Ausdruck bringen, sondern betrifft die Organisation polizeilicher Einsätze, die Durchsichtigkeit und Situationsangemessenheit der Weisungen, die psychische und ethische Bearbeitung der "mißbilligenden Inkaufnahme" des Todes des Geiselnemers und den Schutz der Beamten vor unsachgemäßem Umgang der Medien mit Entscheidungen in einer ultima-ratio-Situation. In solchen Situationen müßte dem Beamten die Möglichkeit gegeben sein, die Befolgung der Weisung zu verweigern, denn gegen das Gewissen soll kein Eingriff in eine ultima-ratio-Situation erzwungen werden.